

1. Angebote und Preisstellung

Unsere Angebote verstehen sich stets freibleibend, zu Tagespreisen, ab Werk oder ab unserem Lager. Verpackung wird zu Selbstkosten berechnet. Kistenverpackungen usw. wird bei umgehender Rückgabe abzüglich 2/3 des berechneten Wertes vergütet.

2. Auftragsannahme und Lieferfrist

Abschlüsse und Vereinbarungen werden erst durch schriftliche Bestätigung verbindlich. Dies kann auch per Telefax erfolgen. Werden unsere Kosten durch am Tage des Abschlusses nicht bekannte Belastungen verändert, so behalten wir uns ausdrücklich vor, auch bestätigte Preise dementsprechend anzupassen, sofern der Käufer Vollkaumann ist. Auf Gewichte und Stückzahlen sind Mehr- oder Minderlieferungen bis 10 % gestattet. Unsere Lieferfristen und Termine gelten nur ungefähr. Für die genaue Einhaltung keine Gewähr übernommen. Soweit keine abweichenden Vereinbarungen getroffen worden, erfolgt die Lieferung der Waren hinsichtlich und Maßgenauigkeit nach den DIN/CE Normen. Der Versand erfolgt in jedem Fall auf Kosten und Gefahr des Käufers.

3. Beanstandungen

Für alle Lieferungen ist das bei uns festgestellte Gewicht maßgebend. Ist der Käufer Kaufmann, so hat er die Ware unverzüglich nach Erhalt zu prüfen und festgestellte Mängel innerhalb von zwei Wochen schriftlich zu rügen. Nach Ablauf dieser Frist entfällt jegliche Gewährleistung. Das gilt auch für versteckte Mängel. Bei fehlerhaften Lieferungen sind wir gegen Rückgabe der fehlerhaften Stücke, sowie die bei der Verarbeitung angefallenen Späne und Abfallstücke zur Ersatzlieferung berechtigt. Sind wir dazu innerhalb angemessener Zeit nicht in der Lage, so ist der Käufer berechtigt, die Rückgängigmachung des Vertrages oder die Herabsetzung des Kaufpreises zu verlangen. Darüber hinausgehende Ansprüche des Käufers, insbesondere Schadenersatzansprüche einschließlich entgangenen Gewinns oder sonstiger Vermögensschäden sind ausgeschlossen, sofern uns nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last liegt.

4. Zahlung

Hinsichtlich der Zahlung gelten die jeweils aus unseren Auftragsbestätigungen oder Rechnungen ersichtlichen Bedingungen. Aufrechnungsrechte stehen dem Käufer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten, oder von uns anerkannt sind. Ist er Kaufmann, so gilt das auch für Zurückbehaltungsrechte. Kommt der Käufer in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt Verzugszinsen in Höhe von 6% über dem Diskontsatz der Europäischen Zentralbank zu verlangen. Können wir einen höheren Verzugschaden nachweisen, so sind wir berechtigt diesen geltend zu machen. Ferner können wir für die zweite Mahnung und jede folgende jeweils 12,- Euro pauschal fordern.

5. Rücktritt des Verkäufers

Wir behalten uns das Recht vor, Lieferung gegen Vorkasse oder Sicherheit zu verlangen, oder von einem Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen., wenn sich insbesondere die Vermögensverhältnisse des Käufers oder seine geschäftlichen Verhältnisse nicht unerheblich verschlechtern, berechtigte Zweifel an seiner Kreditwürdigkeit entstehen oder er mit der Bezahlung einer fälligen Rechnung in Verzug gerät.

6. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware sowie aus deren Verarbeitung entstehenden Abfälle bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher aus unserer Geschäftsverbindung herrührender Forderungen einschließlich aller Nebenforderungen in der Sache zum Eigentum der Herrmann & Co. Die Verpfändung oder Sicherungsübereignung von Vorbehaltsware ist unzulässig. Wird die Vorbehaltsware beim Käufer gepfändet oder beschlagnahmt, so hat er uns hierüber unverzüglich zu unterrichten und die entsprechenden Unterlagen vorzulegen. Außerdem ist er verpflichtet, der Pfändung oder Beschlagnahmung unverzüglich unter Hinweis auf den Eigentumsvorbehalt zu widersprechen. Erwirbt der Käufer durch Warenveräußerung oder aus sonstigem Grund eine Forderung anstelle der Vorbehaltsware, so tritt er diese Forderung sowie eigene Ansprüche aus Eigentumsvorbehalt zur Sicherung unwiderruflich an uns ab; wir nehmen die Abtretung bereits jetzt an.

Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware wird stets für uns vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum, an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung, ohne dass es dazu einer Rechtshandlung bedarf. Wird die Vorbehaltsware mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen vermischten Sache im Zeitpunkt der Vermischung. Verpflichtungen entstehen uns nicht daraus.

Der Käufer verpflichtet sich, die von uns gelieferten Waren solange wie möglich in unseren Verpackungen oder Gebinden zu belassen oder getrennt aufzubewahren, so dass sie jederzeit identifizierbar bleiben. Er ist ermächtigt, die nach dieser Bestimmung für uns entstandenen Forderungen bis auf Widerruf treuhänderisch für uns einzuziehen. Zum Widerruf sind nur wir berechtigt, wenn er mit der Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtung gegenüber in Verzug gerät. Auf Verlangen ist er verpflichtet, uns umfassend Auskunft über den Verbleib der Vorbehaltsware zu erteilen und diese Auskunft zu belegen.

In unserer Obhut stehende Waren des Käufers sind an uns sicherungsübereignet, sofern sie nicht unserem Eigentum unterliegen. Es steht uns frei, an uns sicherungsübereignete Waren freihändig zu verkaufen. Auf Verlangen des Käufers werden wir Sicherheiten insoweit freigeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um 20 % übersteigt.

7. Gültigkeit unserer Bedingungen

Wir verkaufen ausschließlich auf Grund dieser allgemeinen Verkaufsbedingungen. Davon abweichende Bedingungen des Käufers haben keine Gültigkeit. Diese Bedingungen gelten ebenso für alle künftigen Lieferungen, auch wenn ihre Gültigkeit nicht besonders vereinbart ist.

8. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist ausschließlich Nürnberg. Ist der Käufer Vollkaufmann, so ist auch der Gerichtsstand Nürnberg.

9. Sonstiges

Die Unwirksamkeit einer Bestimmung lässt die Wirksamkeit der übrigen unberührt. Rechte des Käufers sind nur mit unserer Zustimmung übertragbar.